

**Stadt Künzelsau**

**S a t z u n g**

**über die Erhebung von Marktgebühren  
(Marktgebührenordnung)**

vom 22.03.1983  
in der Fassung vom 20.11.2001

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Künzelsau die folgende Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührenordnung) beschlossen:

§ 1

Marktgebühren

- (1) Die Stadt Künzelsau erhebt für die Überlassung von Standplätzen und Marktständen auf dem Wochenmarkt Gebühren in folgender Höhe:

	pro Markttag	für 6 Monate für einen Markttag pro Woche	für 6 Monate für alle Märkte
a) zur Aufstellung eigener Stände, Verkaufswagen usw. je angefangenen laufenden Meter	2,50 EUR	38,00 EUR	53,00 EUR
b) für die Überlassung von stadteigenen Marktständen (einschl. Standplatz) pro Tisch	7,60 EUR	116,50 EUR	153,00 EUR

- (2) Ist der Marktstand bei offiziellem Marktschluss nicht vollständig geräumt, wird eine Nachgebühr in Höhe von 50 % der Gebühren pro Markttag erhoben.

§ 2

Krämermarktgebühren

Für die Überlassung von Standplätzen bei den Krämermärkten erhebt die Stadt Künzelsau folgende Gebühr:

je Markttag und je angefangener laufender Meter Standlänge 4,00 EUR

§ 3

Kreis der Abgabepflichtigen

Gebührensschuldner sind die Marktbeschicker.

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der Benutzung des Standplatzes. Die Nachgebühr entsteht mit Ablauf der offiziellen Marktzeit.

§ 5

Fälligkeit der Abgabenschuld

Die Gebühren für die ständigen Verkaufsplätze werden mit Beginn der Benutzung des Standplatzes fällig. Sie sind unbar an die Stadtkasse zu entrichten.

Die übrigen Gebühren werden beim Einzug durch die Beauftragten der Stadt Künzelsau fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Künzelsau

Volker Lenz  
Bürgermeister